



## 1. Dieselpreis-Information

Die Dieselpreis-Information (Großverbraucher) mit Daten bis Oktober 2009 ist bei der Verbandsgeschäftsstelle erhältlich bzw. kann von der Verbandshomepage (unter Downloads) heruntergeladen werden.

## 2. Kostenentwicklung

Der BGL hat seine Tabellen zur Kostenentwicklung fortgeschrieben. Berücksichtigt wird die Entwicklung bis Oktober 2009 vorläufig. Die Tabellen gibt es in der Verbandsgeschäftsstelle bzw. können von der Verbandshomepage (unter Downloads) heruntergeladen werden.

## 3. Feiertagsfahrverbote in Deutschland und angrenzenden Ländern

Eine Übersicht über Fahrverbote im Monat Dezember 2009 kann bei der der Verbandsgeschäftsstelle angefordert bzw. [hier](#) heruntergeladen werden.

## 4. Land signalisiert Zustimmung zu weiteren Verkehrsrestriktionen für Stuttgart / LKW Durchfahrverbot soll ab dem 1. März 2010 wieder eingeführt werden

Der Feinstaub-Aktionsplan für Stuttgart soll verschärft werden. Das Land reagiert damit auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom August dieses Jahres, das bis spätestens Ende Februar 2010 weitere Maßnahmen zur Verminderung der Feinstaubbelastung in Stuttgart angemahnt und gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart ein Zwangsgeld angedroht hatte. Noch im Dezember soll die Fortschreibung des Aktionsplans öffentlich ausgelegt werden, um spätestens bis Ende Februar 2010 in Kraft treten zu können. Folgende Verschärfungen sind nach derzeitigem Stand geplant: Bereits zum 1. Juli 2010 soll das Fahrverbot in der Umweltzone Stuttgart auf Fahrzeuge mit roter Umweltplakette ausgeweitet werden. Zum 1. Januar 2012 soll das Aus für Fahrzeuge mit gelber Umweltplakette folgen, so dass danach in Stuttgart nur noch Fahrzeuge mit grüner Umweltplakette fahren dürften. Als weitere Maßnahme soll zum 1. März 2010 für LKW unabhängig von der jeweiligen Umweltplakette ein generelles Durchfahrverbot für LKW über 3,5t gelten. Nur noch der Lieferverkehr und die B10 wären frei. Der politische Streit insbesondere um die Einführung eines LKW Durchfahrverbotes währt nun seit annähernd 5 Jahren. Insoweit lässt die nun erfolgte Billigung der Landesregierung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Öffentlichkeit nichts Gutes ahnen.

## 5. Markt- und Berufszugangsverordnung

EG-Markt- und Berufszugangsverordnung sind im Amtsblatt verkündet. Die Kabotagebestimmungen der Marktzugangsverordnung (Art. 8 und 9) gelten ab dem 14. Mai 2010, die übrigen Artikel der Marktzugangsverordnung sowie die Berufszugangsverordnung gelten ab dem 4. Dezember 2011. Mit der Verkündung der beiden Verordnungen im Rahmen des sogenannten Road Package ist die über vier Jahre dauernde Revision des Zugang zum Beruf und zum Markt im Güterkraftverkehr des europäischen Binnenmarktes zu einem Abschluss gelangt. Auf diesem langen Weg ist es dem BGL gelungen, zahlreiche praxisferne und für das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe nachteilige Vorstellungen sowohl der Kommission als auch einzelner Mitgliedsstaaten und einzelner Parlamentsabgeordneter durch konstruktive Einflussnahmen so umzugestalten, dass sie für unser Gewerbe akzeptabel erscheinen. Die bisher einschlägigen Verordnungen (EWG) Nr. 881/92, und (EWG) Nr. 3118/93 sowie die Richtlinien 2006/94/EG und 96/26/EG werden aufgehoben. Die Verordnungen können bei der Verbandsgeschäftsstelle angefordert bzw. [hier](#) heruntergeladen werden.

## 6. Zur konjunkturellen Lage

Der aktuelle konjunkturelle Lagebericht des LVJ kann bei der Verbandsgeschäftsstelle angefordert bzw. [hier](#) heruntergeladen werden.

## 7. Die Schweinegrippe meldet sich zurück: Was eine Epidemie für Arbeitgeber bedeuten würde

Experten warnen: Je nach Verlauf wird die Grippewelle zum Konjunkturrisiko. Unternehmen sollen Gegenmaßnahmen treffen. Wir haben für Sie recherchiert, was Sie als Arbeitgeber bei einer Epidemie anordnen dürfen - und was nicht.

- **So können Sie etwa von Mitarbeitern verlangen, bei der Begrüßung aufs Händeschütteln zu verzichten.** Sogar das Tragen eines Mundschutzes dürfen Sie anweisen. Für Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten gilt: Diese können Sie, um auf Nummer sicher zu gehen, für ein paar Tage nach Hause schicken.
- Wer sich tatsächlich angesteckt hat und arbeitsunfähig ist, muss Ihnen zwar ein ärztliches Attest vorlegen. Die Diagnose des Arztes ist darauf jedoch üblicherweise nicht angegeben. Daher unser Rat an Arbeitgeber: **Vereinbaren Sie mit Ihren Mitarbeitern, sich freiwillig zu melden, wenn sie an der neuen Grippe leiden.** So behalten Sie den Überblick über die Zahl der Erkrankungsfälle in Ihrem Unternehmen.
- Aber Achtung: **Keinesfalls dürfen Sie Beschäftigte verpflichten, sich einer Schutzimpfung zu unterziehen.** Ein Zwang würde nach gültigem Recht nämlich einen Eingriff in ihre körperliche Integrität darstellen. Stellen Sie Mitarbeiter bei Krankheitsverdacht frei, müssen Sie ihnen zudem den Lohn weiterzahlen. Verweigert ein Arbeitnehmer allerdings zulässige Schutzmaßnahmen, dürfen Sie ihn abmahnen.